

**Protokoll Nr. 05/2021
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 17.05.2021
von 14.15 Uhr bis 15.50 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Herr Oelrichs (stellv. Mitglied), Herr Rüstemeier, Frau Ziegler

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

-

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Bacsóka (stellv. Mitglied), Herr Böhme, Frau Schäffer (stellv. Mitglied), Herr Schneider, Frau Spangenberg (stellv. Mitglied), Herr Dr. Steinborn (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Kunert (stellv. FB), Frau Prof. Obergfell (VPL)

Gäste:

Herr Freitag (Abt. I), Frau Hass (KSBF), Herr Klein (Abt. I), Herr Kley, Herr Münch (Abt. I), Frau Peymann (VPL Ref)

TOP 4: Herr Prof. Dannemann, Frau Radke, Frau Ulrich (GBZ)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Fidalgo verweist auf die vor wenigen Stunden an die LSK versandte AS-Vorlage zur elften Änderung der ZSP-HU. Er stellt fest, dass sich die LSK-Mitglieder zunächst darüber verständigen müssten, ob die Vorlage trotz der Kürze der Zeit in der heutigen Sitzung besprochen werden kann. Herr Dr. Baron erklärt die Gründe für die kurzfristige Einreichung der Vorlage. Nach kurzer Diskussion besteht Einvernehmen, die Vorlage auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 19.04.2021
3. Information
4. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British Studies (AMB Nr. 61/2014)
5. Elfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU
6. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 19.04.2021 wird bestätigt.

3. Information

Frau Prof. Obergfell berichtet zu folgenden Punkten:

Covid-19-Pandemie

- Das zweite Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts wurde am 22.04.2021 vom Abgeordnetenhaus beschlossen und ist seit dem 13.05.2021 in Kraft. Für den Bereich Studium und Lehre ist insbesondere relevant, dass für das Sommersemester 2021 ebenfalls eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. Zudem wird die Regelung verlängert, dass nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten. Die Universitäten und Hochschulen bekommen für die Durchführung digitaler Prüfungen die Möglichkeit, die datenschutzrechtliche Grundlage in ihren Rahmensatzungen zu verankern.
- Zwischen den Berliner Hochschulen und dem Land Berlin wird derzeit die Diskussion geführt, welche ersten Lockerungsschritte für das Sommersemester gangbar sind. Diese Lockerungsschritte betreffen insbesondere den Zugang zu Arbeitsplätzen für Studierende in Bibliotheken und der Universität sowie den Zugang zu Bibliotheken und Mensen. Hinsichtlich der Arbeitsplätze für Studierende habe sie im Rahmen des Jour fixe der Studiendekane angefragt, in welchem Umfang dezentral Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten der Fakultäten angeboten werden könnten. Aus den Fakultäten habe es die Rückmeldung gegeben, dass aufgrund des hohen Organisationsaufwands dafür keine Möglichkeiten gesehen werden. Parallel dazu seien zentral im Hauptgebäude Räume identifiziert worden, die von der Technischen Abteilung noch zu zertifizieren seien.
- Voraussichtlich ab Anfang Juni soll es die Möglichkeit geben, dass Lehrveranstaltungen, die für das Sommersemester 2021 als Präsenz angemeldet waren, auch in Präsenz stattfinden können. Die genaue Umsetzung befindet sich noch in Abstimmung mit dem Land Berlin. Eine Information werde es wahrscheinlich Ende der Woche in Form einer Pressemitteilung geben.

Digitale Prüfungen

Im zweiten Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie sind die Hochschulen ermächtigt worden, eine datenschutzrechtliche Grundlage in ihren Rahmensatzungen für digitale Prüfungen zu schaffen. Das bedeutet, dass die Rahmenbedingungen für die Durchführung von elektronischen Prüfungen näher geregelt werden können. An der HU betreffe dies die Änderung der ZSP-HU und es gebe derzeit große Bemühungen einer Arbeitsgruppe eine sichere Grundlage zu schaffen. Die Arbeitsgruppe bestehe aus Mitgliedern der HU, FU und der Senatskanzlei. Es werde eine Musterregelung als Empfehlung für die Übernahme in die Rahmensatzungen vorbereitet. Der aktuelle Arbeitsstand beziehe die vorläufige Rechtsprechung und Regelungen anderer Bundesländer ein. Es sei geplant, eine durchgehende Videoaufsicht bei elektronischen Fernprüfungen durchzuführen. An den bisherigen Vorgaben, wie der Empfehlung eines anderen Hintergrunds und des Ausschlusses eines Roomscans, soll festgehalten werden. Die genauen Vorgaben des Landes liegen jedoch noch nicht vor. Eine zwingende Voraussetzung für die Ermöglichung einer durchgängigen Videoaufsicht sei nach Auffassung der Expert*innen die Einräumung einer Wahlmöglichkeit. Dies bedeute, dass ein Alternativangebot zwingend gegeben sein müsse. Das Alternativangebot könne in Form einer anderen gleichwertigen Prüfung oder einer Präsenzprüfung vorliegen. Die Frage, wann diese Prüfung angeboten werden müsse, sei noch nicht abschließend geklärt. Es könne sich beispielsweise um eine gleichzeitige Präsenzprüfung handeln oder um eine Präsenzprüfung, die im gleichen Prüfungszeitraum oder in einem späteren Prüfungszeitraum stattfindet. Entsprechend der Vorgabe des Senats werde eine Änderung der ZSP-HU gestaltet werden, die der LSK hoffentlich in der Juni-Sitzung vorgelegt werden könne.

Planung für das Wintersemester 2021/22

Für die HU wurde ein Konzept erarbeitet, das mit dem Präsidium und mit den Kollegen im BUA-Kontext bereits abgestimmt wurde. Darüber hinaus wurde es im Jour fixe der Studiendekane, mit Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und im Concilium decanale diskutiert. Das Konzept soll auch im Rahmen der LKRP abgestimmt werden. Es sei mit dem Argument zurückgestellt worden, dass zunächst über die aktuellen Lockerungsschritte diskutiert werden müsse. Dies halte sie nicht für richtig, da die Planungen für das Wintersemester jetzt erfolgen müssen. Mit den Studierenden sei auch darüber diskutiert worden, wann der späteste mögliche Termin sein könne, um zu erfahren, wie das Wintersemester geplant werde. Die Planung beinhalte, dass spätestens Anfang

Juni mit Verlässlichkeit an Studierende, Lehrende und Prüfende kommuniziert werden könne und man sich auf verbindliche Vorgaben und Rahmenbedingungen einschließlich von Rückfallkonzepten einigen werde. Mit dem Land sei zu klären, ob es noch eine ganz verbindliche Grenze der Teilnehmer*innen pro Raum geben werde bzw. ob es bei der Grenze von 25 bleibe. Sie gehe davon aus, dass die Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen weiter gelten werden. Weiterhin hoffe sie, dass im Wintersemester wieder mehr Präsenzveranstaltungen möglich sein werden. Der Fokus sollte dabei auf ein Konzept für das Blended learning gelegt werden. Dies könnte so aussehen, dass für geeignete Veranstaltungen, bei denen der Bedarf für einen aktiven Vor-Ort-Austausch besonders gegeben ist, z.B. Abschlusscolloquien für Studierende, die kurz vor der Abschlussarbeit stehen, Präsenz geplant wird oder Veranstaltungen Präsenzanteile haben. Hinsichtlich großer Lehrveranstaltungen rate sie jedoch zur Vorsicht. Wenn auf der Grundlage der Abstandsregelungen geplant werden müsse, gebe es ein Raumproblem. Es sollte daher in Richtung der Studienanfänger*innen, der Studierenden, die in den letzten drei Semestern die Universität noch nicht von innen erlebt haben und der Studierenden, die kurz vor dem Studienabschluss stehen, priorisiert werden. Sie halte es für sehr wichtig, dass eine frühzeitige Kommunikation die Studierenden über AGNES erreiche. Für den Fall, dass doch digitale Angebote erforderlich sein werden, sollten entsprechende Rückfallangebote vorbereitet werden.

Jury zur Auswahl der studentischen Symposien

Die Jury sucht ein neues studentisches Mitglied. Für die Jury seien vor allem die Studierenden angesprochen, die selbst einmal Preisträger*innen waren.

Humboldt-Tag der Lehre

Der Humboldt-Tag der Lehre findet am 02.06.2021 ab 13 Uhr statt. Dieser Tag ist ab 12 Uhr auch ein Dies Academicus. Der Humboldt-Tag der Lehre finde insgesamt als digitale Veranstaltung mit synchronen und asynchronen Elementen in Kombination mit einer Live-Übertragung aus dem Senatssaal statt. Das genaue Programm könne auf der Webseite der Stabstelle Career Center und Wissenschaftliche Weiterbildung und des bologna.lab abgerufen werden.

Auf Nachfrage von Herrn Rüstemeier, ob es ab Juni wieder Veranstaltungen in Präsenz geben werde, führt Frau Prof. Obergfell aus, dass das die Öffnungsschritte seien, die jetzt gerade diskutiert werden. Für die ursprünglich für das Sommersemester in Präsenz geplanten Formate werde es wahrscheinlich ab Juni die Möglichkeit geben, sie tatsächlich in Präsenz durchzuführen.

Herr Rüstemeier spricht weiter den Punkt einer Aufsicht bei elektronischen Fernprüfungen an. Er sehe dies kritisch, da es häufig die Situation gebe, dass Studierende keinen digitalen Hintergrund einschalten könnten. Dies funktioniere nur, wenn der PC eine entsprechende Rechnerleistung habe. Er begrüße es grundsätzlich, dass es ein Alternativangebot geben soll. Wenn jedoch die Alternative als Präsenzprüfung wegen technischer Einschränkungen wahrgenommen werden müsse, sehe er dies relativ schwierig. Die Frage sei auch, wie es zu bewerten sei, dass sich das Studium verzögert, wenn die gleichwertige Prüfung ggf. in einem späteren Prüfungszeitraum stattfindet. Herr Rüstemeier fragt nach, wie eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Prüfungsformat konkret gemeint sei. Er verweist darauf, dass die Form der Prüfung in den Prüfungsordnungen bestimmt ist. Frau Prof. Obergfell antwortet, dass es dazu noch keine konkret ausgereiften Überlegungen gibt, da abgewartet werden müsse, wie die Vorgaben der Landesseite aussehen. Es sei ihr bekannt, dass der digitale Hintergrund nur bei entsprechender Rechnerleistung funktioniere. Daher wurde in der Handreichung empfohlen, dass alternativ eine Abdeckung verwendet werden kann. In der Handreichung gebe es auch die Maßgabe, dass es keinen Roomscan geben soll. Die Neuerung zur jetzigen Praxis ist allein, dass die Kamera durchgängig eingeschaltet ist. Frau Prof. Obergfell betont, dass noch viele Details unklar seien. Die angesprochene Verzögerung im Studium könne aus ihrer Sicht ein Punkt sein. Einerseits gehe es um die Frage, wie in Pandemiezeiten eine Verzögerung des Studiums vermieden werden könne, und andererseits soll es Lösungen geben, die auch außerhalb von Pandemiezeiten für elektronisches Prüfen Gültigkeit haben sollen. Die Frage, was alternative Prüfungen sein können, sei noch zu diskutieren. Es könnte sich dabei auch um andere gleichwertige Prüfungsformate handeln. Das Ziel sei, insgesamt einen rechtssicheren Ausgleich zwischen Datenschutzkonformität und Chancen für eine prüfungsrechtliche Gleichbehandlung zu schaffen.

Auf Nachfrage von Herrn Rüstemeier zu der AG Digitale Prüfungen erläutert Frau Prof. Obergfell, dass Expert*innen aus der HU, FU und der Senatskanzlei Empfehlungen für digitale Prüfungen erarbeiten. In dieser AG seien keine Studierendenvertreter dabei, da es hier auf Arbeitsebene rein um die Lösung rechtlicher Fragen gehe.

Frau Prof. Obergfell spricht das VPL-Netzwerktreffen an, bei dem das Hochschulforum Digitalisierung durch Oliver Janoschka vertreten war. Es wurde eine Working community zum Thema elektronisches Prüfen gegründet. Sie habe die Frage gestellt, wie man die Perspektive der Studierenden mit einbringen könnte. Es wurde die E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin aus dem Hochschulforum Digitalisierung genannt, an die man sich bei Interesse wenden könne. Frau Prof. Obergfell kündigt an, die E-Mail-Adresse den Studierenden im Nachgang zur Verfügung zu stellen. Das Hochschulforum Digitalisierung will mit Expertinnen und Experten dieses Thema bundesweit bearbeiten. Bezugnehmend auf die Frage alternativer Prüfungen merkt Herr Fidalgo ergänzend an, dass es bereits jetzt möglich sei, dass der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen eine alternative gleichwertige Prüfungsform festlegen könne.

Herr Henning fragt nach, wie der Modus für kleinere Präsenzveranstaltungen erwartungsgemäß sein könne. Im Moment sei es so, dass die Veranstaltungen bei der Fakultät beantragt und genehmigt gewesen sein mussten. Er erkundigt sich, ob absehbar sei, dass dieses Verfahren auch für das kommende Wintersemester gelten werde. Das Dekanat der KSBF habe einen deutlich restriktiveren Vorschlag als die Ausführungen von VPL kommuniziert. Frau Prof. Obergfell antwortet, dass sie das Konzept im Jour fixe der Studiendekane und im Concilium decanale vorgestellt habe. Sie werde mit diesem Konzept darum werben, dass ein Mindestangebot an Präsenzveranstaltungen verbunden mit Rückfalloptionen geplant wird. Die Planung sei, dies bis Anfang Juni zu kommunizieren. Wie es konkret in der Praxis aussieht, bleibt jedoch im gemeinsam vereinbarten Rahmen in der Entscheidung der Fakultäten. Je nach Fakultät könne dies mit einem aufwändigeren oder weniger aufwändigen Verfahren verbunden sein. Frau Prof. Obergfell schlägt Herrn Henning für die aktuelle Planung vor zu überlegen, ob Blended learning oder Präsenz in Frage komme und im Konzept zu berücksichtigen, dass auch ein digitales Angebot erforderlich werden könnte. Ihrer Ansicht nach werde man weiterhin mit den Abstandsregeln rechnen müssen. Dies müsse bei der Raumplanung berücksichtigt werden. Die konkreten Verfahren zur Planung der Lehrveranstaltungen müssen mit den Dekanaten geklärt werden. Der gemeinsam vereinbarte Rahmen ergebe sich aus den juristischen Gegebenheiten und einer Steuerungsvorgabe der Hochschule zu einem Mindestangebot an Präsenzveranstaltungen. Frau Prof. Obergfell betont, dass sie das Signal, nach drei Semestern zu einer Universität zurückzukehren, deren Kerngeschäft es sei, vor Ort miteinander zu arbeiten, für sehr wichtig halte. Zumindest für einen deutlich größeren Anteil an Präsenzveranstaltungen sollte dies angestrebt werden.

4. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British Studies (AMB Nr. 61/2014)

Herr Prof. Dannemann erläutert die vorgenommenen Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. Nach einigen Evaluationen, Gesprächen mit Studierenden und Gastdozenten und im Rahmen einer Zukunftsplanung des GBZ seien mehrere Punkte aufgefunden worden, bei denen Reformbedarf bestehe. So werde im ersten Jahr des Studiums eine Prüfung zwischen zwei Modulen ausgetauscht. In einem weiteren Modul wird die Gewichtung zwischen den Lehreinheiten Kulturbetrieb und literarisches Feld etwas verschoben. Für das dreimonatige Praktikum werde das Angebot auf Großbritannien und die Republik Irland ausgeweitet. Im überfachlichen Wahlpflichtbereich werden die beiden bisherigen Module mit zwei getrennten Seminaren und Colloquien aus inhaltlichen Gründen in ein Modul 14 zusammengeführt. Außerdem stellt die Studienordnung klar, dass auch die Studierenden des Masterstudiengangs British Studies dieses Modul künftig wählen können. Herr Prof. Dannemann berichtet weiter, dass die Abteilung Internationales an das GBZ mit dem Anliegen herangetreten sei, sich kurzfristig über den DAAD eine International Virtual Academic Collaboration fördern zu lassen. Hier sollen hybride Formate, also Unterricht vor Ort und Unterricht über Video, genutzt werden, um zwei Universitäten in der Lehre zu verschränken. Wenn dieser Antrag genehmigt wird, könne das künftige Modul 14 dafür eingesetzt werden.

Herr Fidalgo verweist auf die Anmerkung der Studienabteilung, dass das Problem der Teilprüfungen nach wie vor nicht behoben wurde. Herr Prof. Dannemann erklärt, dass keines der geänderten Module von den Teilprüfungen betroffen sei. Es sei abzuwarten, wie sich pandemiebedingte Veränderungen auf die Lehre auswirken werden. Es habe sich angeboten, Teilprüfungen durchzuführen, da der Anteil von Gastdozierenden aus Großbritannien, die nur für eine bestimmte Zeit am GBZ unterrichten, relativ hoch ist. Gemeinsame Prüfungsformate seien schwierig, es werde jedoch im Zuge einer nächsten Reform darüber nachgedacht.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 06/2021

- I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British Studies zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 2 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist nicht erreicht. Da nur 8 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

5. Elfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU

Herr Dr. Baron erläutert die Hintergründe für das Interesse des Instituts für Psychologie, für den Monobachelorstudiengang einen Studierfähigkeitstest einzuführen. Aus der Begründung der dritten großen NC-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ende 2019 für das Fach Medizin ging hervor, dass der Beschluss sämtliche Studiengänge betrifft, die de facto deutschlandweit zulassungsbeschränkt sind. Ein wesentlicher Teil der Entscheidung war, dass im Auswahlverfahren der Hochschule neben ein notenabhängiges Kriterium mindestens noch ein weiteres notenunabhängiges Kriterium treten und die Gewichtung ausgewogen sein müsse. Dies sei für die Zugangs- und Zulassungsregeln der Studiengänge der HU nicht der Fall. Beim Monobachelor Psychologie handele es sich um einen der Studiengänge, die faktisch deutschlandweit zulassungsbeschränkt sind. Daher sei das Fach prädestiniert dafür, eine entsprechende Regelung zu treffen. Das Land hat ein großes Interesse daran und hat die Entwicklung des Tests finanziell unterstützt. Die Idee sei, dass neben der Leistung, die ohnehin eine eigene Quote habe, ein weiteres Kriterium im Auswahlverfahren der Hochschule mit einer entsprechenden Gewichtung hinzukommt. Der Test sei abgeleitet aus einschlägigen Erhebungen. Er soll eine Aussagekraft im Hinblick auf den Studienerfolg und einer späteren entsprechenden Berufstätigkeit haben. Damit könnte die HU im Prinzip deutschlandweit eine Vorreiterrolle einnehmen. Es gebe auch in Baden-Württemberg eine Initiative, die aber schon im Februar abgesagt wurde. Dies habe sicherlich auch mit der Pandemie zu tun. Herr Dr. Baron erklärt, dass Abschnitt 3 sämtliche Regelungen für den Test an sich trifft. Am Ende folge eine Bewertungstabelle, die darüber Auskunft gibt, welcher Punktwert vergeben wird, je nachdem welches Testergebnis erzielt wurde.

Herr Fidalgo hinterfragt die Aussage, dass der Test schon lange geplant gewesen sei. Er verstehe daher nicht, warum die LSK die Vorlage erst heute erhalten habe. Herr Dr. Baron verweist auf die damit verbundenen Schwierigkeiten und den sehr hohen Aufwand. Es habe unzählige Abstimmungsrunden mit dem Land und dem Institut für Psychologie gegeben. Der Hintergrund der Verzögerung hänge auch mit der Pandemie zusammen. Das BerlHZG habe für die Anpassung der Zulassungsverfahren eine Übergangsfrist vorgesehen. Das Land habe den Termin um ein Jahr zum Wintersemester 2022/23 verschoben. Es sei nicht damit getan, einen Test zu entwickeln, sondern es müssten Probanden gesucht und gefunden werden, um die Validität des Tests zu prüfen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Herrn Prof. Ziegler seien zu diesem Zweck in Schulen nach Brandenburg gefahren. Auf die Frage von Herrn Fidalgo, ob der Fakultätsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst habe, antwortet Herr Dr. Baron, dass er hoffe, noch heute einen Eilentscheid des Dekans zu bekommen. Bisher habe es nur mit den entsprechenden Fachvertretern des Instituts eine Abstimmung gegeben.

Herr Dr. Baron geht weiter auf den wesentlichen Unterschied zu den elektronischen Prüfungen ein, weil dies auch aktuell mit dem Land beraten wird. Der Unterschied zu den elektronischen Prüfungen, so wie sie in der Arbeitsgruppe mit dem Land besprochen werden, und diesem Test ist die Frage der automatisierten Auswertung von Daten der Videoüberwachung, mit der die Chancengleichheit sichergestellt werden solle. Es müssten bei der Entscheidung, ob der Test in diesem Jahr kommen soll, Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Pandemie, getroffen werden. Es sei ausgeschlossen, mit 1800 Personen einen Test in Präsenz durchzuführen. Daher sei die Frage gewesen, wie der Test mit einer derart großen Personengruppe durchgeführt und wie die Ressourcen dafür bereitgestellt werden können. Die Lösung war, sich einer automatisierten Auswertung zu bedienen, die eine Vorauswahl trifft. Bei positiven Fällen erfolge dann am Ende eine Überprüfung durch eine reale Person. Herr Dr. Baron erläutert einige Regelungen der Satzung. Auch hier sei eine Ersatzmöglichkeit für den Fall, dass jemand aus bestimmten Gründen den Test nicht in digitaler Form ablegen kann, vorgesehen. Hierbei handele es sich um eine Form des Nachteilsausgleichs. Das Verfahren sei so, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Bewerbung erklären, ob sie zur Teilnahme am Test bereit sind. Anschließend werde eine Vorauswahl anhand der Abiturnote getroffen und die Personen werden eingeladen. Nach der Einladung haben sie die Möglichkeit, einen Antrag an die Zugangskommission zu stellen und die Gründe darzulegen, warum sie nicht an

einer digitalen Durchführung des Tests teilnehmen können. Für den Fall, dass eine Präsenzabnahme des Testes notwendig ist, gebe es eine begrenzte Anzahl an Plätzen. Nach der Auswertung des Tests erfolge die automatische Zusammenführung mit den übrigen Bewerberdaten, so dass am Ende das Zulassungsverfahren durchgeführt werden kann. Herr Dr. Baron betont, dass man beim Monobachelorstudiengang Psychologie wegen der Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren an enge Fristen gebunden sei. Es müssen deutschlandweit festgelegte Termine eingehalten werden, insofern ist hier der Zeitdruck entsprechend hoch.

Herr Rüstemeier bittet um nähere Angaben zu der automatisierten Auswertung. Er habe es so verstanden, dass der Zugriff auf das Mikrofon und die Kamera gewährt werde und dass ein Programm beispielsweise anhand von Augenbewegungen automatisch erkennen soll, ob jemand täuscht. Herr Dr. Baron erläutert, dass mit Hilfe einer Software die Videodaten ausgewertet werden. Die Kamera und das Mikrofon sollen während des Tests dauerhaft eingeschaltet sein, so dass dann eine automatisierte Auswertung erfolgen könne. Ggf. werden Verdachtsfälle identifiziert, die dann von einer der Aufsichtspersonen angesehen und entschieden werden.

Herr Dr. Baron zitiert aus Abschnitt III. § 2 (1) der Zugangs- und Zulassungsregeln: „Der Test basiert auf einer umfassenden Anforderungsanalyse für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten und erfasst Kompetenzen der Informationssuche, Informationsverarbeitung und Informationskombination. Der Test besteht aus Untertests, in denen geprüft wird, wie Informationen gesucht, bewertet und verarbeitet werden. Dabei sind diese Informationen in Texten, Abbildungen, Tabellen, numerisch, verbal (deutsch und englisch) oder figural kodiert.“ Er verweist darauf, dass man, wenn man diesen Test durchläuft, relativ schnell Entscheidungen treffen müsse und für das Abschreiben aus danebengelegten Unterlagen eigentlich keine Zeit bleibe. Es gehe tatsächlich um interaktive Hilfen im Rahmen der Ablegung des Tests.

Herr Rüstemeier sieht die Gefahr, dass Dinge als Täuschungsversuche angekreidet werden, die keine Täuschungen sind. Von anderen ASTen habe er gehört, dass es zurzeit tatsächlich das Problem gibt, dass extrem viel als Täuschungsversuch bewertet wird. Herr Dr. Baron entgegnet, dass die Software nur eine Vorauswahl trifft, die in jedem Fall von einer Person überprüft wird.

Frau Ziegler schließt sich der Auffassung von Herrn Rüstemeier an und stellt fest, dass sie zu dem, was sie in der Kürze der Zeit dem Entwurf entnehmen konnte, große Bedenken habe. Sie betont, dass die Videoüberwachung und -aufzeichnung, die zwangsweise erfolgt, wenn man an dem Test teilnehmen möchte, dazu führt, dass es sich eigentlich nicht mehr um eine Freiwilligkeit handelt. Es führe dazu, dass Personen, die versuchen, sich eine bessere Zulassungschance zu verschaffen, dies nur machen können, wenn sie in die Videoüberwachung und -aufzeichnung einwilligen. Was die Inhalte der Tests betreffe, frage sie sich, inwieweit dies zu unterscheiden sei von den Kompetenzen, die man in der Schule ohnehin erwirbt und mit der Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Frau Ziegler führt weiter aus, dass ihr auch die Auswahl der 1800 Personen auf der Grundlage der Abiturnoten nicht klar ist. Dies klinge für sie so, als wären es die 1800 Besten und damit bleibe nur für die Besten die Möglichkeit, sich noch einmal einen Vorteil zu verschaffen. Dies würde dazu führen, dass der gesamte Rest einen weiteren Nachteil hätte. Sie sehe daher keinen Vorteil im Vergleich zur NC-Zugangsbeschränkung. Frau Ziegler betont, dass sie es sehr schwierig findet, dass davon ausgegangen wird, dass die Bewerber*innen über die technischen Voraussetzungen verfügen. Es könne nur ausnahmsweise über einen Härtefall erreicht werden, dass der Test vor Ort abgelegt werden kann. Hier müsste die Voraussetzung geschaffen werden, dass dies von vornherein als Alternative angeboten wird. Es sei auch sehr problematisch, dass das ein weiterer Punkt sei, der den Regelungen, die in der ZSP-HU getroffen wurden, zuwiderläuft. Es gehe um die Frage, technische Schwierigkeiten zum Nachteil der Studierenden auszulegen, was nicht der Sinn war. Frau Ziegler stellt fest, dass sie den Sinn der Einführung der Studierfähigkeitstests nicht sehe. Sie befürchte eher, dass sich der Zugang zum Psychologiestudium für die Studienbewerber*innen dadurch nochmals erschwert.

Zur Notwendigkeit des Tests führt Herr Dr. Baron aus, dass das Land Berlin nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtshofes das Hochschulzulassungsgesetz angepasst hat. Demnach muss ein weiteres Kriterium im Auswahlverfahren der Hochschule Verwendung finden, das mindestens gleich gewichtet ist, wenn ein notenabhängiges Kriterium genutzt wird. Damit werde gesagt, wenn es schon eine Leistungsquote gibt, bei der die Abiturnote die einzige Rolle spielt, dann müsse es irgendeine Art von Korrektiv geben, damit auch Personen mit schlechteren Noten eine Chance bekommen. Im Bewerberfeld für das Psychologiestudium sei die Situation so, dass man ohnehin bei einem NC von 1,0 bzw. etwas darüber sei. Das heißt, nach aktueller Rechtslage hätte niemand eine Chance, mit der Abiturnote ab 1,2 in das Psychologiestudium zu kommen. Deswegen soll es jetzt dieses Korrektiv geben. Herr Dr. Baron berichtet, dass die Experten genau errechnet hätten, wie viele Personen eingeladen werden müssen, damit in Verbindung mit dem Testergebnis eine Zulassungschance besteht. Es sei mathematisch herzuleiten, dass 1800 Personen zum Test eingeladen werden müssen, um sicherzustellen, dass alle die eine Zulassungschance haben, auch am

Test teilnehmen können. Die HU erfülle die gesetzlichen Vorgaben, da bei dem Test spezifische, für das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit notwendige Kompetenzen erfasst werden. Auf den ersten Blick sehe es so aus, dass nur die an dem Test teilnehmen können, die eine entsprechend gute Abiturnote haben, wenn die Auswahl für die 1800 Plätze auch wieder nach der Leistung vorgenommen wird. Dies sei jedoch nicht der Fall. Man habe sich die Zulassungen der letzten 10 Jahre angeschaut und zurückgerechnet, wer eine Chance auf Zulassung hat. Zusätzlich eingeflossen sei dabei die Frage der Überbuchung. Früher war es so, dass man – abgesehen von der Wartezeitquote – mit einer Abiturnote von maximal 1,2 eine Zulassungschance hat. Jetzt gebe es mit dem Test die Chance, noch mit einer Note von 1,8 im Auswahlverfahren der Hochschule einen Studienplatz zu bekommen.

Zu der Frage der technischen Voraussetzungen bei den Studierenden beschreibt Herr Dr. Baron seine Erfahrungen mit dem Prüfungsgeschehen unter Pandemiebedingungen, dass sich die Studierenden eher digital prüfen lassen wollen. Da der Test keine Hochschulprüfung sei, gelten die entsprechenden Bestimmungen der ZSP-HU nicht. Daher seien die Anforderungen und Maßnahmen insbesondere vor dem Hintergrund der Pandemie anders.

Die neu gewählte stellvertretende Frauenbeauftragte, Frau Kunert, stellt sich den LSK-Mitgliedern kurz vor. Zum Stichwort Familienvereinbarkeit in der Pandemie fragt sie nach, was passiert, wenn man den Test beispielsweise aufgrund von Kindern spontan abbrechen muss. Soweit sie es gesehen habe, gebe es dafür keine Alternativlösung. Herr Dr. Baron antwortet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich für drei Stunden eine entsprechende Umgebung schaffen müssten, in der man den Test ungestört absolvieren kann. Die Frage der Familienvereinbarkeit sei in diesem Fall nicht so stark einbezogen worden, weil es sich hier nicht um eine große Gruppe handeln könne. Aber auch für diese Fälle gebe es die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag auf Nachteilsausgleich aus familiären Gründen zu stellen. Frau Kunert betont, dass es in der Pandemie unter Umständen Schwierigkeiten geben könnte und man diese Frage berücksichtigen sollte. Es könnte sonst der Fall eintreten, dass Mütter ausgeschlossen werden.

Herr Dr. Baron stellt noch einmal klar, dass es sich bei dem Test um ein Auswahlkriterium für den Zugang zum Studium im Auswahlverfahren der Hochschule handelt. Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe anderer Quoten, wie die Härtefallquote mit 5%, die Wartezeitquote, die Leistungsquote etc. Frau Prof. Oberfell ergänzt, dass im Rahmen der letzten digitalen Semester sehr frühzeitig zusammen mit dem Familienbüro, der zentralen Frauenbeauftragten und der Task force Digitale Lehre ein guter Modus für Personen mit Care-Verpflichtungen eingeübt worden sei. Dabei ging es darum, für betroffene Personen in solchen Situationen Abhilfe zu schaffen. Der Anlass sei die Pandemie gewesen, jedoch gehe sie davon aus, dass diese Prozesse weiter etabliert und gefestigt werden können.

Herr Böhme erklärt, dass er die Komplexität der Situation sehe. Er habe die Ausführungen so verstanden, dass es sich bei dem Test um eine dauerhafte Einrichtung handeln soll. An der Stelle tue er sich mit dem Aspekt der automatisierten Auswertung schwer. Wenn die Tests so genau zugeschnitten sind und es so schwer ist zu täuschen, dann sollte man auf ein Proctoring verzichten. Dies sei auch immer mit der Unterstellung verbunden, dass alle täuschen wollen. Er sehe das Problem, dass damit die Tür für die Verwendung automatisierter Videoauswertungen auch in anderen Fächern geöffnet werde. Herr Böhme betont, dass er explizit diesem Punkt nicht zustimmen würde. Herr Dr. Baron antwortet, dass es zunächst ausschließlich um einen Bewerbungszeitraum gehe. Es sei bekannt, dass mit dem Land Berlin über automatisierte Auswertungen derzeit nicht verhandelt werden kann und es werde Teil der Handreichung sein, dass sie explizit ausgeschlossen werden. Aus seiner Sicht besteht hier die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln. Für den Fall, dass der Test nicht funktioniert, könne auf das übliche Kriterium Berufserfahrung zurückgegriffen werden. Laut Satzung werde dieses Kriterium weiterhin abgefragt. Außerdem gehe es hier um die Besetzung von 52 der insgesamt 120 Plätze, die Zulassungschancen in den anderen Quoten seien unverändert. Momentan sei die Situation so, dass der Test nur digital stattfinden könne. Künftig sei es auch vorstellbar, dass er in Präsenz angeboten wird, wenn es die Rahmenbedingungen wieder zulassen. Er habe keine Sorge, dass mit einer Proctoring-Lösung ein Standard etabliert werde. Der Senatskanzlei sei wichtig, dass die HU in diesem Jahr mit dem Test startet, weil die Erfolgsaussichten eines Tests dann besonders gut sind, wenn es einen überschaubaren Markt gibt.

Herr Böhme betont, dass es ihm nicht um den Test an sich, sondern um das Proctoring, also die automatisierte Auswertung, gehe. Herr Dr. Baron entgegnet, dass das Täuschungspotential und das geistige Eigentum, das zu schützen sei, gesehen werden müsse. Anders als bei einzelnen Prüfungen im Studium gehe es hier um die Zulassung zum Studium überhaupt, weshalb die Sicherstellung der Chancengleichheit noch wichtiger sei.

Herr Fidalgo erkundigt sich, welches Kriterium für die dauerhafte Etablierung der Tests eine Rolle spielen könnte und welche Kosten entstehen, da das für die Hochschulen zuständige Senatsressort nur die Kosten der Erstverwendung des Tests übernimmt. Herr Dr. Baron antwortet, es sei klar, dass noch nicht mit einer Evaluation von Erfolgen im Berufsleben begonnen werden könne. Dies liege in weiter Zukunft. Was jedoch fortlaufend ausgewertet werden könne, sei der Studienerfolg. Wenn anhand einer Evaluation festgestellt wird, dass die Personen, die mit dem Test in das Studium gekommen sind, einen höheren Studienerfolg als andere Studierende aufweisen, könne durchaus gesagt werden, dass der Test sinnvoll ist. Daran werde sich auch bemessen, welche anderen Hochschulen sich für den Test interessieren werden. Hinsichtlich der Kosten funktioniere es nur, wenn der Test sich am Ende selbst trägt. Im BerLHZG gebe es die Regelung, dass bis zu 25 € für ein Auswahlverfahren in Rechnung gestellt werden dürfen, die dann bei der Immatrikulation verrechnet werden.

Zum Abschluss der Diskussion schlägt Herr Fidalgo vor, dass er im morgigen AS versuchen werde, über die in der LSK diskutierten Punkte zu berichten und sowohl die Kritikpunkte als auch die geklärten Fragen zusammenzufassen.

6. Verschiedenes

Herr Fidalgo kündigt an, dass sich die LSK eventuell in der nächsten Sitzung neu konstituieren kann. Es sei auch zu überlegen, wie die Wahl des Vorstands in einer digitalen Sitzung stattfindet.

LSK-Vorsitz: J. Fidalgo
Protokoll: H. Heyer

Anlage: Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens

LSK 17.05.2021: Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens (Fristende 20.05.2021)

TOP 4:

Beschlussantrag LSK 06/2021

I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British Studies zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 10 : 0 : 2 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.